



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 071-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.84

Eingereicht am: 16.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
Wyrsch (Jegenstorf, SP)
Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Auslegeordnung bezüglich Steuerabzüge bei natürlichen Personen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht mit einer Auslegeordnung über die Steuerabzüge bei natürlichen Personen zu erstellen, wobei für jeden Steuerabzug eine Wirkungsanalyse gemacht werden soll und der damit verknüpfte Einnahmeausfall geschätzt werden soll.

Begründung:

Im Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung «Welche Steuervergünstigungen gibt es beim Bund?» aus dem Jahre 2011, der aufzeigt, dass Steuervergünstigungen aller Art den Bund rund 25 Milliarden Franken jährlich kosten, steht der Satz: «Die primäre Funktion von Steuern besteht darin, Mittel zu generieren, um die Aufgaben des Staates zu finanzieren. Weniger offensichtlich ist, dass über das Steuersystem jährlich Milliarden von Franken ausgegeben werden (tax expenditures). Indem nämlich gewisse Bevölkerungsgruppen steuerlich bevorzugt werden, entgehen dem Fiskus Einnahmen.» Das Subventionsgesetz (SuG) des Bundes legt in Artikel 7 Buchstabe g fest, dass auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel verzichtet werden sollte. Nachteile könnten sein: Widerspruch zum Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit; erschwerte Einflussnahme auf geförderte Tätigkeit, wenn die steuerlichen Vergünstigungen nicht mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden (dies im Gegensatz zu Subventionen in Form von Staatbeiträgen wie sie in Artikel 20a des kantonalen Staatbeitragsgesetzes vorgesehen sind); Entwicklung zu Giesskannensubventionen. In der Finanzwissenschaft werden bei Subventionen in Form von Steuervergünstigungen Mitnahmeeffekte erkannt.

Auch im Kanton Bern gibt es unterschiedliche Steuerabzüge, und Forderungen zur Gewährung von Steuerabzügen waren schon öfters Inhalt von Vorstössen. Dabei fehlt bis heute eine Gesamtbetrachtung im Sinne einer Kosten-Wirkungs-Analyse.

So wurde beispielsweise im Kanton Zug am 21. Februar 2011 zusammen mit der eidgenössischen Steuerverwaltung eine grosse Auslegung unter dem Titel «Steuerabzüge: Wer profitiert?» gemacht. Zentrale Fragen dabei waren die Höhe der Einnahmeausfälle durch Steuersubventionen sowie die Interdependenz zwischen Steuerabzügen und Steuerprogression.

Zusätzlich soll im hier verlangten Bericht der Frage nachgegangen werden, ob die Steuersubventionierung die politisch gewollte ausserfiskalische Wirkung auch tatsächlich erreicht, und wenn ja, in welchem Ausmass und wie hoch dabei die Mitnahmeeffekte sind. De facto soll ja mit jedem Steuerabzug (von Kinderdrittbetreuungskosten über Weiterbildung bis zu Sanierung der eigenen Liegenschaft) ein politisches Ziel erreicht werden, und zwar besser als mit direkten Staatsbeiträgen. Ob die Steuerabzüge aber jeweils die gewünschte Wirkung erzielen, ist offen. Diese Wissenslücke muss geschlossen werden – insbesondere im Hinblick auf die national vorgesehene Steuerreform bei den natürlichen Personen. Es wird darum gebeten, dass bei jedem Steuerabzug separat aufgezeigt wird, was bei diesem von Bundesrecht her vorgegeben ist und welchen Spielraum der Kanton hat.

Verteiler

– Grosser Rat